

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

über die Benutzung des Hallenbades der Stadt Ebersberg (Hallenbadbenutzungssatzung – HBS)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ebersberg unterhält und betreibt ein Hallenbad an der Grund- und Mittelschule Ebersberg im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 2 als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Satzung der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich ist. Das Hallenbad wird als Regiebetrieb geführt.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Finanzierung

- (1) Mit dem Betrieb des Hallenbades wird kein Gewinn angestrebt. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgt. Das Hallenbad dient als öffentliche Einrichtung der Erholung, der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, dem Sport und schulischen Zwecken (Durchführung von Schwimmunterricht entsprechend den geltenden Lehrplänen).
- (2) Die Stadt Ebersberg trägt aus Haushaltsmitteln das Betriebsdefizit und die Investitionskosten, soweit diese nicht von anderen öffentlichen Gebietskörperschaften bezuschusst werden. Etwaige Überschüsse aus dem Betrieb des Hallenbades werden nur für den Unterhalt des Hallenbades und die Erneuerung der Einrichtung verwendet und sind soweit sie nicht verbraucht werden als Sonderrücklage für diese Zwecke anzulegen.
- (3) Wird der Betrieb des Hallenbades auf Dauer geschlossen, wird das verbleibende Vermögen im Sinne des § 61 AO ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports sowie schulischen Zwecken der Bevölkerung zugeführt.

§ 3 Benutzungsrecht, Verbindlichkeit der Satzung

- (1) Die Benutzung des Hallenbades gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Haus- und Badeordnung, die Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Das Hallenbad steht im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zutritt besteht nicht, wenn das Bad überfüllt, aus betrieblichen oder technischen Gründen gesperrt oder ausschließlich für einen bestimmten Personenkreis reserviert ist.

§ 4 Einschränkung der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Hallenbades wird in folgenden Fällen nicht bzw. nur eingeschränkt gestattet:
 1. Kinder unter 10 Jahren dürfen das Hallenbad nur in Begleitung Erwachsener oder einer anderen geeigneten Begleitperson besuchen.
 2. Kinder ab 10 Jahre dürfen das Hallenbad nur ohne Begleitung besuchen, wenn sie sicher schwimmen können (Seepferdchen-Abzeichen).
 3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, sowie Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen ist zu ihrer eigenen Sicherheit die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
 4. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen, Fußpilzkrankungen oder einer anderen meldepflichtigen ansteckenden Krankheit oder an epileptischen Anfällen leiden dürfen das Hallenbad nicht benutzen.
 5. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, haben keinen Zutritt.
 6. Personen, die im Hallenbad die Ruhe, Ordnung und Sicherheit verletzen, können von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
 7. Jede gewerbliche Betätigung oder Werbung auf dem Gelände und im Bereich des Hallenbades, sowie die Erteilung von Schwimmunterricht bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Ebersberg. Der öffentliche Badebetrieb hat Vorrang.
 8. Kinderwägen sind im Vorraum abzustellen; Tiere dürfen in das Hallenbad nicht mitgenommen werden.

- (2) Jede gewerbliche oder freiberufliche Betätigung im Bereich des Hallenbades sowie die geschäftsmäßige oder entgeltliche Erteilung von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Ebersberg. Die Erteilung der Genehmigung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten nach den betrieblichen Erfordernissen.

§ 5 Nutzung durch Gruppen

1. Gruppen wie Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen, Schulen und sonstige Zusammenschlüsse können das Hallenbad nach Maßgabe dieser Satzung nutzen bzw. ganz oder teilweise zur ausschließlichen Nutzung buchen. Buchungsanfragen sind in Textform an die Stadt einzureichen und werden nach Prüfung der Verfügbarkeit entsprechend verbescheidet.
2. Das Schulschwimmen hat Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten.
3. Bei Nutzungen durch Gruppen oder Schulen ist der jeweilige Veranstalter bzw. die von ihm beauftragte Lehrkraft / Übungsleiter / Veranstalter für die Beaufsichtigung seiner Teilnehmergruppe einschließlich Wasseraufsicht und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung selbst verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des städtischen Aufsichtspersonals werden dadurch nicht eingeschränkt. Mit der Stadt Ebersberg als Betreiber des Hallenbades ist im Vorfeld eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen und eine verantwortliche Person zu benennen. In der Nutzungsvereinbarung können zusätzliche Vereinbarungen im Rahmen dieser Satzung mit den Benutzern getroffen werden. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
4. Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch Gruppen oder Schulklassen muss von dieser eine verantwortliche, zur Wasserrettung uneingeschränkt befähigte Aufsichtsperson von der Gruppe bzw. Schule bestellt werden. Diese ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, der Haus- und Badeordnung und etwaige sonstige Anordnungen des Betreibers und dessen Bediensteten eingehalten werden. Die Befähigung ist mindestens durch das Rettungsschwimmabzeichen in Silber sowie einen Erste Hilfe Kurs mit Herz-Lungen-Wiederbelebung der Stadt nachzuweisen.
5. Bei Nutzung des Bades durch Gruppen oder Schulklassen haben diese sich frühestens 10 Minuten vor Beginn der Belegungszeit im Bad einzufinden. Der Zugang wird erst gestattet, wenn der Verantwortliche (Lehrer, Übungsleiter, Veranstalter usw.) anwesend ist.
6. Der Verantwortliche hat sich in das Belegbuch einzutragen und das Bad vor Aufnahme der Nutzung als Erster zu betreten als auch nach Nutzungsende als Letzter zu verlassen.

§ 6 Öffnungs- und Badezeiten

Die Öffnungs- und Badezeiten sind in § 3 der Haus- und Badeordnung geregelt. Für die Benutzung durch Gruppen gilt darüber hinaus § 4 Nr. 3 und 5 der Satzung.

§ 7 Zutritt

Der Zutritt erfolgt über eine gültige Eintrittskarte bzw. durch eine Gruppenbuchung. Bei ermäßigtem Eintritt muss auf Anforderung der Grund für die Ermäßigung nachgewiesen werden.

§ 8 Aufbewahrung der Kleidung

- (1) Die Kleidung und sonstige Gegenstände sind in den verschließbaren Garderobenschränke aufzubewahren. Der Badegast ist verpflichtet, den durch ihn benutzten Garderobenschrank abzuschließen und den Schlüssel bei sich zu führen.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels wird der Schrankinhalt erst nach eingehender Überprüfung durch das Aufsichtspersonal und genauer Beschreibung durch den Benutzer ausgegeben. Der Benutzer hat die Kosten für den Ersatz des Schlüssels zu tragen.

§ 9 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Reinlichkeit im Bad gefährden kann. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Im Hallenbad sind insbesondere folgende Verhaltensregeln einzuhalten:
 1. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
 2. Es ist nicht erlaubt zu Lärmen, Singen, Pfeifen, Musizieren oder Ton- oder Bildwiedergabegeräte bzw. andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
 3. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Ebersberg. Die Mitnahme eines foto- / filmfähigen Gerätes verpflichtet den Besitzer bei Aufforderung durch das Aufsichtspersonal, die getätigten Aufnahmen vorzuzeigen und ggf. zu löschen.
 4. Die Umkleide hat ausschließlich in den Umkleidekabinen zu erfolgen.
 5. Vor dem Baden muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches sind nicht erlaubt.
 6. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen, wie sie z.B. durch nasse Bodenflächen entstehen.
 7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
 8. Der Verzehr von Speisen und das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken ist im gesamten Hallenbad untersagt.
 9. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
 10. Rauchen ist im gesamten Hallenbad verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

11. Das Badewasser und die Einrichtungen des Hallenbades dürfen nicht verunreinigt werden; insbesondere ist das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser oder das Hinterlassen von Abfällen verboten.
12. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (3) Beeinträchtigungen des Badebetriebs, insbesondere vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind umgehend dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.

§ 10 Benutzungsregeln

- (1) Die Benutzung der Schwimmhalle ist nur in üblicher, nicht gegen Sitte und Anstand verstoßender Badekleidung gestattet. Weisungen des Aufsichtspersonals, das im Zweifelsfall entscheidet, sind zu befolgen (vgl. § 12 ABS. 1). Im Schwimmbecken dürfen keine Badeschuhe getragen werden. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Außerhalb der Bade-, Dusch- und Umkleieräume ist der Aufenthalt in Badekleidung nicht gestattet.
- (2) Jeder Benutzer hat sich vor dem Betreten der Schwimmhalle gründlich im Duschbereich zu reinigen.
- (3) Kinder, die nicht sicher schwimmen, dürfen von der Begleitperson nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Aufsichtspflicht obliegt den Eltern oder von ihnen beauftragten Personen.
- (4) Nichtschwimmern ist der Aufenthalt im großen Schwimmerbecken grundsätzlich untersagt.
- (5) Die Benutzer sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sportliche Schwimmarten (z.B. Kraul oder Butterfly) können insbesondere bei starker Belegung vom Aufsichtspersonal zeitweise untersagt werden.
- (6) Stets untersagt ist es:
 1. andere Benutzer unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen oder zu gefährden;
 2. auf dem Badeumgang zu laufen, an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen oder auf das Trennungsseil zu steigen;
 3. Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu behindern;
 4. Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen mit zerbrechlichem Glas und sonstige gefährliche oder störende Tauchgeräte zu verwenden oder im Wasser Badeschuhe zu tragen;
 5. von den Beckenrändern in das Schwimmbecken zu springen.
 6. Ballspiele zu veranstalten;
 7. sich bei Veränderungen der Wassertiefe im Bereich des Hubbodens aufzuhalten.
 8. im Schwimmbecken Bürsten, Seifen oder andere Reinigungsmittel zu verwenden oder sich vor Benutzung des Schwimmbeckens mit Mitteln gleichwelcher Art einzureiben.
 9. sich im Hallenbad die Nägel zu schneiden, zu rasieren, die Haare zu färben oder Ähnliches.Das Aufsichtspersonal kann im Einzelfall von Nr. 4, 5 und 6 Ausnahmen zulassen, wenn der öffentliche Badebetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 10 Aufsicht

- (1) Das Personal der Badeaufsicht ist verpflichtet, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen.
- (2) Das Personal der Badeaufsicht ist befugt, Personen aus dem Hallenbad zu verweisen, die
 1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 2. andere Badegäste belästigen,
 3. gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Haus- und Badeordnung verstoßen.In diesen Fällen wird die Eintrittsgebühr nicht zurückerstattet. Wer sich den Anweisungen des Badepersonals widersetzt, wird wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich belangt. Der Stadt bleibt es vorbehalten, in diesen Fällen zudem das Benutzungsrecht gemäß §4 Abs. 1 Nr. 6 zu entziehen.

§ 11 Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung des Hallenbades einschließlich der zugehörigen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Ebersberg haftet bei Personen- und Sachschäden nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt Ebersberg haftet insbesondere nicht:
 1. für den Verlust von Geld- und Wertsachen,
 2. für Schäden, die den Benutzer durch Dritte zugefügt werden,
 3. für Schäden infolge eines verlorenen Garderobenschlüssels,
 4. bei unsachgemäßer Benutzung der Badeeinrichtungen,
 5. für Beschädigungen an den auf den vorhandenen Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen und für Schäden durch Diebstahl.
- (3) Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich dem Aufsichtspersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadt Ebersberg geltend gemacht werden.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Hallenbad Ebersberg erhoben.

§ 13 Besondere Anordnungen

Zusätzlich zu dieser Satzung etwa erforderliche Anordnungen bleiben vorbehalten. Anordnungen werden durch Aushang im Eingangsbereich des Hallenbades an die Nutzer bekanntgegeben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.09.2024 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Hallenbades Ebersberg vom 28.12.1989 außer Kraft.

Ebersberg, den ____ .09.2024

Ulrich Proske
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk s. Rückseite

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Stadt Ebersberg wurde in der Stadtverwaltung, Rathaus, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am __.09.2024 angeheftet und am __.__.2024 wieder abgenommen.

Ebersberg, __.__.2024

gez.

Ulrich Proske
Erster Bürgermeister